

Muster Honorarvertrag

/,

Honorarvertrag zwischen der VHS und o.g. Dozentin/Dozent für folgenden Lehrauftrag:

Veranstaltungs-Nr: «KNR»

Titel: «KURSTITEL»

Beginn: «Beginndat», «UHRVON» Uhr **Veranstaltungsort:** «KURSORT» **Dauer:** «DAUER» **TN-Min:** «mintn»
«hon_ue_t» **Unterrichtseinheiten** (à 45 Minuten) zu je «honsatz_t» EUR bzw. **Honorar** pauschal «HONORARTXT» EUR
«VERTRAG»

1. Diese Vereinbarung regelt eine selbstständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über Dienstverträge richtet. Die Tätigkeit der/des Dozentin/Dozenten wird in wirtschaftlicher und sozialer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
2. Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Durchführung der o.g. Veranstaltung.
3. Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung und nach Eingang der Honorarrechnung fällig. Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und entsprechend der Ankündigung im Programmheft durchgeführt wurde, wobei nachträglich vereinbarte Änderungen (z.B. wegen Nichterreichens der Mindestteilnahmezahl) ebenfalls zu berücksichtigen sind. Es besteht nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten. Dies gilt bei wie immer begründetem Ausfall der Veranstaltung ebenso wie bei Verhinderung der/des Dozentin/Dozenten, auch wenn diese nicht von ihr/ihm zu vertreten ist (z.B. Krankheit). Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht ebenso wenig wie ein Urlaubsanspruch.
4. Der o.g. Honorarbetrag versteht sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Versteuerung des Honorars obliegt der/dem Dozentin/Dozenten und ist nicht Sache der VHS. Gleiches gilt für die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.
5. Die/der Dozentin/Dozent verpflichtet sich insbesondere,
 - a) die übernommene Unterrichtstätigkeit persönlich und sorgfältig auszuüben;
 - b) den Unterrichtsgegenstand im vereinbarten Umfang, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Weise zu behandeln.
 - c) bei Verhinderung die VHS unverzüglich zu verständigen, sodass diese die Teilnehmerinnen/Teilnehmer noch rechtzeitig benachrichtigen bzw. für Vertretung sorgen kann.
 - d) ausgefallene Unterrichtseinheiten nach Absprache mit der VHS nachzuholen;
 - e) bei Nichterreichens der o.g. Mindestteilnahmezahl unmittelbar nach dem ersten Kurstermin mit der Fachbereichsleitung Kontakt aufzunehmen;

- f) keine An- und Abmeldung entgegen zu nehmen;
 - g) die Anwesenheitsliste regelmäßig zu führen, sorgsam aufzubewahren und sie nach Abschluss der Veranstaltung zusammen mit der Honorarrechnung bei der VHS einzureichen;
 - h) darüber hinaus sämtliche im Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit erhaltenen und gewonnenen Teilnahmedaten nicht an Dritte weiterzugeben oder außerhalb der Unterrichtstätigkeit (z.B. für private oder sonstige berufliche bzw. gewerbliche Zwecke) zu verwenden,
 - i) mit bereitgestellten Geräten sachgerecht und pfleglich umzugehen sowie Störungen und Schäden unverzüglich zu melden;
 - j) von der VHS zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien nur vereinbarungsgemäß zu verwenden.
 - k) jede Art weltanschaulicher, parteipolitischer und wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte sowie jede Form der Abwerbung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugunsten eigener oder von Veranstaltungen Dritter zu unterlassen.
6. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die/der Dozentin/Dozent, ohne in einem dauerhaften Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art leistet, die ihr/ihm aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB. Über eine fristlose Kündigung hinaus kann die VHS gegebenenfalls den Ersatz des ihr entstandenen wirtschaftlichen Schadens fordern.
 7. Die Haftung der VHS für Schäden Dritter (Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Dozentinnen/Dozenten) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schadensfälle, die sich im Rahmen der vereinbarten Veranstaltungen ereignen, sind der VHS unverzüglich zu melden.
Bei Verlust oder Beschädigung von Sachen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Dozentinnen/Dozenten haftet die VHS nicht.
 8. Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
 9. Für den Fall, dass ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung hiervon unberührt.
 10. Gerichtsstand ist das für den Sitz der VHS zuständige Gericht.

(Fachbereichsleiter/-in)

(Dozent/-in)

Bitte schicken Sie eine Ausfertigung innerhalb einer Woche **unterschieden** an die VHS zurück.